Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 52

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 52.

Basel, 24. Dezember.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

A. Kästner: Die Regeln der Reitkunst. — Wernigk: Taschenbuch für die Feldartillerie. — Manuel des premiers secours à l'usage des sous-officiers et soldats. — Eidgenossenschaft: Militärische Disziplinarstrafordnung. Eidgenössisches Büdget 1893. Erstellung eines Zentraldepots in Bern zur Aufbewahrung von Militäreffekten. Kosten der Gotthardbetestigungen. Militärische Nachtragskredite. Ueber Vorsorge gegen Verwechslung der Munition. Bewaffnung. Schweizerischer Schützenverein. † Hauptmann Ferdinand Landwing. Uri: Eidg. Munitionsdepot. — Verschiedenes: Der Zukunttskrieg und das Buch des Generals Lamiraux.

Militärische Betrachtungen.

Die Militärorganisation eines jeden Staates muss, um ihren Zweck zu erfüllen, den allgemeinen Anforderungen der Kriegswissenschaft und den besonderen Verhältnissen des Landes Rechnung tragen. Die Hülfsquellen des Letztern, die sozialen Verhältnisse, der politische Zweck, die beabsichtigte Art der Kriegführung u. s. w. müssen in Anbetracht gezogen werden.

Eine blinde Nachahmung frem der Einrichtungen (obgleich das Bequemste, da sie eigenen Nachdenkens überhebt) kann daher kein günstiges Resultat zu Tage fördern. Noch weniger kann ein dem Zwecke entsprechendes Wehrwesen geschaffen werden, ohne Berücksichtigung der Grundsätze der Organisationslehre und der in den Kriegen gesammelten Erfahrungen.

Ueber die Nothwendigkeit einer grössern Umgestaltung des Wehrwesens (einer Reorganisation) hat sowohl der Staatsmann als der Militär zu entscheiden. Denn in den höchsten Stellungen ist weder ein Staatsmann ohne Kenntniss der Militär-Einrichtungen, noch ein General ohne Kenntniss der Grundsätze der Staatskunst denkbar.

Eine Reorganisation des Heerwesens kann nothwendig werden in Folge bestehender Mängel der Einrichtungen (dieses ist z. B. bei uns der Fall); in Folge veränderter politischer Zwecke oder grosser Veränderungen in dem Wehrwesen der Nachbarstaaten u. s. w. Als Beispiele führen wir an die sardinische und die preussische Armee. Diese waren nach den napoleonischen Kriegen ausschliesslich für die Vertheidigung des eigenen Landes eingerichtet. In den fünfziger Jahren wurde erstere und Anfangs der sechziger Jahre letztere (in Folge neuer politischer Zwecke) mehr für den Angriffskrieg organisirt. Die Rückwirkung, welche die riesige Entwicklung der Wehrkraft Frankreichs in der neuesten Zeit auf diejenige Deutschlands gehabt hat, ist allgemein bekannt.

Die Zwecke, die durch den Krieg erreicht werden sollen, haben im Laufe der Zeit vielfach gewechselt. Früher handelte es sich bei den westeuropäischen Staaten meist um den Besitz einer Provinz, einer günstigeren Grenze, um Verbreitung oder Unterdrückung bestimmter Staatsformen, Meinungen, Durchführung des Nationalitätsprinzips u. s. w.; in dem nächsten grossen Krieg dürfte es sich, nach vielfacher Ansicht, um die Existenz der Staaten, vielleicht sogar um die der Völker handeln. Diesem Gedanken entsprechen die unerhörten Rüstungen, welche gegenwärtig in allen Staaten gemacht werden. Die Militär-Organisation ist daher heute mehr denn je ein ernstes Werk, welches die grösste Aufmerksamkeit verdient. Dieses wird eine ausführlichere Behandlung rechtfertigen.

Wenn ein Staat sich zu einer Reorganisation der Heereseinrichtungen entschliesst, frägt es sich: "Wer soll diese an die Hand nehmen?" In Staaten, die eine Verfassung besitzen, wird diese Aufgabe dem Kriegsminister oder demjenigen, welcher unter anderer Bezeichnung die gleichen Funktionen ausübt, zufallen. Man wird hierauf die weitere Frage aufwerfen müssen: Soll der Kriegsminister das Reorganisationsprojekt selbst ausarbeiten, oder soll er die Arbeit ganz oder theilweise Andern übertragen?

Es legt gewiss ein schönes Zeugniss für den